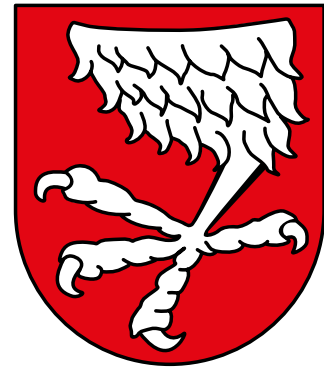


Mitteilungsblatt

Gemeinde Kürnbach



Herausgeber: Gemeinde Kürnbach, Verantwortlich für den amtlichen Teil ist der Bürgermeister Armin Ebhart oder sein Vertreter im Amt, für den übrigen Inhalt Druckerei und Verlag Schlecht e.K., Kerschensteinerstr. 10, 75417 Mühlacker
Telefon: 07041/3022 · Telefax: 07041/5249
Internet: www.gemeinde.de · Email: verlag@gemeinde.de

60. Jahrgang

Donnerstag, 30. Januar 2020

Nummer 05

MVK Fasching

01.02.2020

19.61 Uhr

Einlass 18.61 Uhr

Musikerheim

Sonnengraben 8



Telefonverzeichnis der Gemeinde Kürnbach

www.kuernbach.de | E-Mail: gemeinde@kuernbach.de



Notruf und Störungen

Polizei	Tel. 110
Rettungsdienst/Feuerwehr	Tel. 112
Krankentransport (DRK)	Tel. 19222
EnBW Stromversorgung Störungsstelle	Tel. 0800 3629477
Netze-Gesellschaft Südwest mbH Störmeldenummer – Erdgas	Tel. 0180 2056229
Stadtwerke Bretten Wasserrohrbruch und Wasserversorgung	Tel. 07252 913230
PYUR (ehemals PrimaCom Berlin GmbH): Zentrale Störungsannahme:	Tel. 030/25 77 77 77
NeckarCom Hotline	Tel. 0800 22 55-225
Service: Montag bis Freitag von 9 bis 18 Uhr	
Störung	Tel. 0800 22 55-238
NetCom BW	Tel. 0800 3629264
Gemeinde Kürnbach Gemeindeverwaltung	Tel. 07258/9105-0
Notruf Gemeinde	Tel. 07258/9105-55

Öffnungszeiten des Bürgerbüros:

Montag: geschlossen	Dienstag: 8–12 und 14–18.30 Uhr
Mittwoch: 8–12 und 14–16 Uhr	Donnerstag: 8–12 und 14–16 Uhr
Freitag: 8–12 Uhr	

Forstverwaltung

Revierleiter Michael Deschner
Sprechzeiten: Donnerstag 16.00–18.00 Uhr
im Rathaus Oberderdingen, Zimmer 301 Tel. 07045/43301



Apotheken-Notdienst

Der Notdienst geht jeweils von 8.30 Uhr bis 8.30 Uhr des folgenden Tages!

Do. 30.01.2020	Schloss-Apotheke, Tel. 07258 / 74 90 Sam.-Fr.-Sauter-Str. 2, 75038 Oberderdingen (FleHINGEN)
Fr. 31.01.2020	Apotheke am Karlsplatz, Tel. 07262 / 67 60 Am Karlsplatz 5, 75031 Eppingen
Sa. 01.02.2020	Amthof-Apotheke, Tel. 07045 / 84 22 Brettener Str. 27, 75038 Oberderdingen
So. 02.02.2020	Schwandorf-Apotheke, Tel. 07252 / 8 52 40 Schwandorfstr. 83, 75015 Bretten (Diedelsheim)
Mo. 03.02.2020	Hirsch-Apotheke, Tel. 07252 / 22 28 Melanchthonstr. 74, 75015 Bretten
Di. 04.02.2020	Markgrafen-Apotheke, Tel. 07250 / 88 11 Untere Hofstadt 1, 76703 Kraichtal (Münzesheim)
Mi. 05.02.2020	Burg-Apotheke, Tel. 07269 / 2 92 Gartenstr. 12, 75056 Sulzfeld

Soziale Dienste

Diakoniestation Südlicher Kraichgau
Tel. 0162 / 25 58 990 oder 07269 / 91 960

Zion Mobil – Sozialwerk Bethesda
(vormals Ambulanter Pflegedienst Wenz)
Tel. 07045/203082 oder 07045/20002100 (24 Std. erreichbar)

In Notfällen bitte den diensthabenden Arzt verständigen.



Ärztliche Notdienste

Ärztliche Notdienste Bretten

Rechbergklinik, Edisonstr. 10, 75015 Bretten (Rechbergklinik)
Telefon 116 117

Mo. Di. Do. Fr. von 19 bis 23 Uhr
Mi. von 13 bis 23 Uhr
Sa. So. und an Feiertagen 8 bis 23 Uhr

Kinder- und Jugendärztlicher Notdienst

Kindernotfallambulanz, Kanzlerstr. 2–6, Pforzheim
www.helios-kliniken.de/pforzheim

Mittwoch und vor Feiertagen: 15.00 – 20.00 Uhr
Freitag: 16.00 – 20.00 Uhr
Samstag, Sonntag, Feiertage: 8.00 – 20.00 Uhr

Telefonische Terminabsprache sinnvoll: Telefon 07231/969 2969

In lebensbedrohlichen Situationen wenden Sie sich bitte an die Rettungsleitstelle unter 112.

Zahnärztlicher Sonntagsdienst

Städtisches Klinikum, Zahnärztlicher Notfalldienst,
Moltkestraße 120, 76133 Karlsruhe, Telefon 0721/9744233

Montag – Freitag: 20.00 bis 8.00 Uhr am Folgetag
Samstag, Sonntag und an Feiertagen: 8.00 bis 8.00 Uhr am Folgetag
Eine telefonische Anmeldung ist nicht erforderlich.

Tierärztlicher Sonntagsdienst

Bis zum Redaktionsschluss lagen keine Notdienste vor.

Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Karlsruhe

Werner-von-Siemens-Str. 2 – 6
Siemens Technopark Bruchsal
Gebäude-Nr. 5137 A, 76646 Bruchsal
Weitere Informationen auch im Internet unter
www.awb-landkreis-karlsruhe.de

Kundentelefon

Privatkundentelefon	0800 2 9820 20
Sperrmülltelefon	0800 2 9820 30
Reklamationstelefon	0800 2 160 150
Auftragsannahme für Container/Gewerbetelefon	0800 2 9820 10

Öffnungszeiten

Mo. bis Fr. von 7.30 bis 12 Uhr und 13.30 bis 17 Uhr
(nicht zu verwechseln mit dem Kombi-Hof „Morforster Weg“)

Kombihof Morforster Weg

Für den Kombihof „Morforster Weg“ gelten folgende
Öffnungszeiten (01.11. – 31.03.): dienstags: 15.00 bis 17.00 Uhr
freitags: 14.00 bis 16.00 Uhr
samstags: 10.00 bis 16.00 Uhr

Personalausweis Sperr-Notruf

Rund um die Uhr erreichbar
116 116 (in Deutschland kostenfrei aus dem Festnetz und aus allen Mobilfunknetzen sowie aus dem Ausland mit der deutschen Ländervorwahl, also über +49 116 116, gebührenpflichtig zu erreichen).
Zur Sicherheit ist der Sperr-Notruf zusätzlich über **+49 (0)30 40 50 40 50** erreichbar.



VERANSTALTUNGEN FEBRUAR 2020

01. und 02.02.	Winterbesen beim Sonnfeldhof Weigele	Sulzfeld	Gemeinde Zaisenhausen Tel. 07258/91090 · www.zaisenhausen.de
01.02.	Faschingsbütt des Musikvereins Kürnbach im Musikerheim	Kürnbach	
02.02.	Jugendfeuerwehr- und TV Kinderfasching in der Neuen Schlossgartenhalle	Flehingen	
02.02. • 18.00 Uhr	Benefizkonzert für die Sanierung der Schäfer-Orgel in der Laurentiuskirche im Amthof, Konzert für Cello (Barbara Noeldeke) und Orgel (Jürgen Hagenlocher)	Oberderdingen	Gemeinde Kürnbach Tel. 07258/9105-0 · www.kuernbach.de
04.02.	Lichtmess in Oberderdingen 9.00 Uhr Treffpunkt: Obere Mühle – Reiten durch den Ort, Lichtmessmarkt rund um den Marktplatz Oberderdingen, Bewirtung im Zelt auf dem Marktplatz, 19.00 Uhr Lichtmess-Tanz beim Weingut Kern Oberderdingen	Oberderdingen	
04.02.	Blutspendenaktion des DRK Ortsgruppe Flehingen in der Neuen Schlossgartenhalle	Flehingen	
06.02. • 14.00 Uhr	„Wir begrüßen das neue Jahr“ – Landfrauen- und Seniorennachmittag im Bürger- und Vereinshaus „Alter Bahnhof“, Veranstalter: Landfrauen Flehingen	Flehingen	Gemeinde Zaisenhausen Tel. 07258/9105-0 · www.zaisenhausen.de
06. bis 09.02.	Winterbesen in der Besenstube Büchele	Kürnbach	
08.02. • 9.30 Uhr	Ausbildungsbörse in der Aschingerhalle	Oberderdingen	
08.02. 14.00-17.00 Uhr	Aktionstag „Zusehen – Mitmachen“ Künstleraktion durch das KulturDreieck Oberderdingen im Aschingerhaus	Oberderdingen	Gemeinde Kürnbach Tel. 07258/9105-0 · www.kuernbach.de
08.02. • 18.00 Uhr	AH-Fasching des TSV Zaisenhausen in der Kultur- und Sporthalle	Zaisenhausen	
08./09.02.	Winterbesen beim Sonnfeldhof Weigele	Sulzfeld	
13. bis 16.02.	Winterbesen in der Besenstube Büchele	Kürnbach	Gemeinde Zaisenhausen Tel. 07258/9105-0 · www.zaisenhausen.de
14.02. • 20.00 Uhr	„Salonrio von Kopf bis Fuß“ – Valentinskonzert im Aschingerhaus, Veranstalter: KulturDreieck Oberderdingen	Oberderdingen	
14.02.	Vortrag „Leben ohne Plastik“ der LandFrauen und Auszeit Kürnbach in der Badischen Kelter	Kürnbach	
15.02. • 14.00 Uhr	Großer Seniorennachmittag der Gesamtgemeinde in der Neuen Schlossgartenhalle	Flehingen	Gemeinde Sulzfeld Tel. 07269/78-0 · www.sulzfeld.de
15.02. • 19.61 Uhr	Faschingsveranstaltung des TV Flehingen im Clubhaus des FC Flehingen	Flehingen	
16.02. • 18.00 Uhr	Freudenfeuer der Waldenser auf dem Parkplatz beim Friedhof, Veranstalter: Festgemeinschaft Großvillars	Großvillars	
16.02.	Kreisler-Abend mit Viktor, Kunst und Kultur in der Badischen Kelter	Kürnbach	Gemeinde Kürnbach Tel. 07258/9105-0 · www.kuernbach.de
16.02. • 10.30 Uhr	„Kinder helfen Kinder“ Gottesdienst für Groß und Klein in der evang.-meth. Kirche	Kürnbach	
16.02.	Abenteuerland-Gottesdienst in der kath. Kirche Kürnbach	Kürnbach	
20.02. • 20.30 Uhr	Schmutziger Donnerstag des TSV Zaisenhausen im TSV Vereinsheim	Zaisenhausen	Gemeinde Oberderdingen Tel. 07045/43-0 · www.oberderdingen.de
22.02. • 19.11 Uhr	58. Faschingsveranstaltung des Männergesangsvereins „Einigkeit“ Flehingen in der Neuen Schlossgartenhalle	Flehingen	
22.02. • 19.31 Uhr	Faschingsveranstaltung des AGV „Frohsinn“ Sulzfeld mit „Dirty Saints“ in der Ravensburghalle	Sulzfeld	
22.02. bis 01.03.	Winterbesen beim Weingut Plag	Kürnbach	Gemeinde Zaisenhausen Tel. 07258/9105-0 · www.zaisenhausen.de
23.02. • 13.00 Uhr	Faschingsumzug des TSV Zaisenhausen von der Hauptstraße zum Sportzentrum	Zaisenhausen	
24.02. • 19.11 Uhr	Rosenmontagsball des FC Flehingen in der Neuen Schlossgartenhalle	Flehingen	
25.02. • 13.13 Uhr	16. Flehinger Faschingsumzug	Flehingen	Weitere Informationen:
25.02.	„Ramba-Zamba-Party“ in der Aschingerhalle	Oberderdingen	
29.02. • 14-16 Uhr	Kleider- und Spielzeugbasar in der Aschingerhalle	Oberderdingen	
29.02.	Jubiläum der Winzergenossenschaft Kürnbach in der Badischen Kelter	Kürnbach	

Amtliche Bekanntmachungen

Veranstaltungskalender Februar 2020

01.02.	Faschingsbütt, Musikverein, Musikerheim
06.02.-09.02.	Besenzeit, Besenstube Büchele
07.02.-09.02.	Kinderfreizeit, Ev. Kirche
13.02.-16.02.	Besenzeit, Besenstube Büchele
14.02.	20:00 Uhr Generalversammlung, ASV Gasthaus Krone
14.02.	Vortrag „Leben ohne Plastik“, LandFrauen und Auszeit, Badische Kelter
15.02.	Kreisler-Abend mit Viktor, Kunst und Kultur Badische Kelter
16.02.	17:00 Uhr Gottesdienst der Konfirmand*innen, Ev. Kirche
16.02.	10:30 Uhr Kinder helfen Kinder, Gottesdienst für Groß und Klein, Ev.-meth. Kirche
16.02.	Abenteuerland-Gottesdienst, Kath. Kirche
16.02.	Jugendjahresfeier, Musikverein Kürnbach, ehem. Musikakademie
22.02.-01.03.	Besenzeit, Weingut Plag
25.02.-28.02.	Konfi-Castle, Ev. Kirche
29.02.	Jubiläum, Winzergenossenschaft, Badische Kelter

Rattenbekämpfung



Ratten können Krankheiten auf Menschen und Tiere übertragen. Aus diesem Grund ist eine gezielte Bekämpfung der Ratten zwingend erforderlich. Neben der regelmäßigen Reinigung der Abwasserkanäle ist die Rattenbekämpfung im Kanalsystem nötig.

Die Firma BERTRAM GmbH aus Konken wird im Auftrag der Gemeinde in der **6. Kalenderwoche (03.02.2020 bis 09.02.2020)** das gesamte Kanalnetz mit Rattengift belegen. Diese Aktion ist notwendig, um die Population der Ratten einzudämmen. Viel wichtiger aber ist es, die Ursachen zu bekämpfen.

Falsch entsorgter Müll zieht Ratten an. Deshalb gilt:

- Speise- und Nahrungsmittelreste sollten auf keinen Fall über die Toilette oder den Ausguss entsorgt werden, da diese den Ratten in der Kanalisation und den Rohrsystemen als willkommene Nahrungsquelle dienen.
- Komposthaufen im Garten mit organischen Abfällen sind besondere Anziehungspunkte für Ratten. Deshalb sollte kein gekochtes Essen auf den Kompost geworfen werden.
- Grundsätzlich schmeckt das Futter von Hund, Katze, Vogel, Hamster & Co. auch den Ratten. Größere Packungen mit Tierfutter sollten daher immer verschlossen gelagert werden.
- Müllsäcke sollten verschlossen in Mülleimern deponiert und möglichst erst am Tag der Abfuhr an die Straße gestellt werden.
- Mangelnde Sauberkeit in Tierstallungen und Käfigen begünstigt Rattenbefall. Eine nachhaltige Pflege beugt vor.

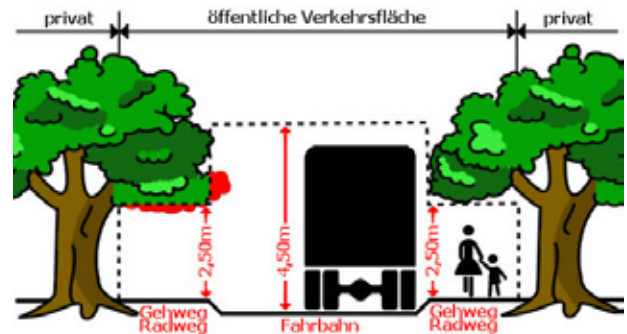
Der Aufwand zur Vorsorge eines Rattenbefalls ist gering, die Wirkung dafür umso größer.

Verkehrssicherungspflicht

Hecken, Sträucher und Anpflanzungen erfüllen in unserem Lebensraum eine überaus wertvolle Funktion und leisten einen wichtigen Beitrag für das Ortsbild, die Landschaft sowie die Umwelt.

Ungeachtet dessen sind regelmäßige Pflegemaßnahmen unabdingbar, um gewisse gesetzliche Regelungen einzuhalten, vor allen Dingen aber um die Verkehrssicherungspflicht zu erfüllen. Freihaltung Lichtraumprofil

Nach § 28 Straßengesetz für Baden-Württemberg ist das Lichtraumprofil für Fahrbahnen, Gehwege und Radwege von jeglichen Beeinträchtigungen freizuhalten. Dies gilt auch für Feldwege.



2. Gehweg

Es wird immer wieder festgestellt, dass Hecken und Sträucher in den Gehwegbereich hineinragen. Dadurch ist die Begehrbarkeit beeinträchtigt. Jeder Grundstücksbesitzer oder -nutzer hat seine Hecken und Sträucher so zurückzuschneiden, dass der Gehweg von Fußgängern ungehindert genutzt werden kann.

Rückschnitt



3. Straßenbeleuchtung

Bei einzelnen Straßenbeleuchtungsmasten wird die Ausleuchtung der Fahrbahn und der Gehwege durch Bäume und Äste beeinträchtigt. Auch dies ist zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu überprüfen und die Beeinträchtigung zu beseitigen.

4. Nachbarrecht

Nach dem Nachbarrecht für Baden-Württemberg sind insbesondere Abstände für Hecken, Spaliervorrichtungen und für sonstige Gehölze (Bäume, Sträucher) gegenüber den Nachbargrundstücken einzuhalten.

Wir weisen darauf hin, dass die Durchführung von gravierenden Pflegemaßnahmen nur in der Zeit vom 01. Oktober bis zum 28. Februar zulässig ist.

Auskunft und Beratung in Rentenangelegenheiten

Durch den Versichertenberater der **drv-bund** (Deutsche Rentenversicherung Bund) – Berlin, Herrn Arnold Zilly, wird am **Dienstag, 11.02.2020**

ab **15.00 Uhr** im Rathaus, Besprechungszimmer EG ein Sprechtag in Rentenangelegenheiten durchgeführt.

Sofern Sie Auskünfte oder eine Beratung zu Rentenangelegenheiten benötigen, bitten wir Sie, sich bei der Gemeindeverwaltung, Tel: 9105-41 bis **Donnerstag, 06.02.2020**, anzumelden. Zu den Beratungsterminen sind die Rentenunterlagen, der Personalausweis sowie das Stammbuch mitzubringen. Mit Herrn Zilly können auch Termine in Bretten unter der Rufnummer 07252/8130 vereinbart werden.

Hundesteuer

Im § 6, Abs. 3, Kommunalabgabengesetz (KAG) ist geregelt:

- (3) Die Gemeinde erhebt eine Hundesteuer. Steuerermäßigungen und Steuerbefreiungen können in der Satzung geregelt werden.

Diese gesetzliche Regelung besagt, dass die Gemeinden verpflichtet sind, eine Hundesteuer zu erheben. Weitere Regelungen, z. B. Steuerermäßigungen, Steuerbefreiungen sowie der Steuersatz, können in einer Satzung geregelt werden.

Grundlage für die Erhebung der Steuer in unserer Gemeinde ist die „Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in Kürnbach“ vom 07.12.2010 sowie die „Satzung zur 1. Änderung der Hundesteuersatzung vom 07.12.2010“

In dieser Satzung sind verschiedene Regelungen enthalten:
Z. B.

§2 Steuerschuldner und Haftung, Steuerpflichtiger

- (1) Steuerschuldner und Steuerpflichtiger ist der Halter eines Hundes.
- (2) Halter eines Hundes ist, wer einen Hund in seinem Haushalt oder seinem Wirtschaftsbetrieb für Zwecke der persönlichen Lebensführung aufgenommen hat.....

§3 Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt am ersten Tag des auf den Beginn des Haltens folgenden Kalendermonats, frühestens mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund drei Monate alt wird.....
- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung beendet wird.....

§4 Erhebungszeitraum, Entstehung der Steuer

- (2) Die Steuerschuld für das Kalenderjahr entsteht am 01. Januar für jeden an diesem Tag im Gemeindegebiet gehaltenen über drei Monate alten Hund.
- (3) Beginnt die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, so entsteht die Steuerschuld für dieses Kalenderjahr mit dem Beginn der Steuerpflicht.

§ 5 Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr für jeden Hund 72,00 €.
- (2) Hält ein Hundehalter im Gemeindegebiet mehrere Hunde, so erhöht sich der nach Absatz 1 geltende Steuersatz für den zweiten und jeden weiteren Hund auf 144,00 €.
- (3) Die Zwingersteuer für Zwinger im Sinne von § 7 Abs. 1 beträgt das Zweifache des Steuersatzes nach Abs. 1. Werden in dem Zwinger.....
- (4) Für Kampfhunde wird ein erhöhter Steuersatz erhoben. Dieser beträgt für den ersten Kampfhund 360,00 € und für jeden weiteren Kampfhund 360,00 €.

§ 6 Steuerbefreiungen

- (1) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von
 - 1. Hunden, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe blinder, tauber oder sonst hilfsbedürftiger Personen dienen. Sonst hilfsbedürftig nach Satz 1 sind Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen "B", "BL", "aG" oder "H" besitzen,
 - 2. Hunden, die die Prüfung für Rettungshunde oder die Wiederholungsprüfung mit Erfolg abgelegt haben und für den Schutz der Zivilbevölkerung zur Verfügung stehen.
 - 3. Hunde, die zur Bewachung von Gebäuden außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile gehalten werden, wenn dies nach Lage der örtlichen Verhältnisse erforderlich ist.
- (2) für Kampfhunde ist eine Steuerbefreiung ausgeschlossen.

§ 10 Anzeigepflicht

- (1) Wer im Gemeindegebiet einen über drei Monate alten Hund hält, hat dies innerhalb eines Monats nach dem Beginn der Haltung oder nach dem der Hund das steuerbare Alter erreicht hat, der Gemeinde schriftlich anzuzeigen.
- (2) Endet die Hundehaltung oder entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuervergünstigung, so ist dies der Gemeinde innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.

§ 11 Hundesteuermarken

- (1) Für jeden Hund, dessen Haltung im Gemeindegebiet angezeigt wurde, wird eine Hundesteuermarke, die Eigentum der Gemeinde Kürnbach bleibt, ausgegeben.
- (2) Die Hundesteuermarken bleiben für die Dauer der Hundehaltung gültig. Die Gemeinde

Besonders hinweisen möchten wir auf die Anzeigepflicht gem. § 10 der Hundesteuersatzung. Sollten Sie Ihren Hund bis jetzt noch nicht angemeldet haben, bitten wir Sie die Anmeldung unverzüglich vorzunehmen.

Sie können hierzu die folgende Anmeldung verwenden.

ANMELDUNG EINES HUNDES
Name des Hundehalters
Straße, Hausnummer
Beginn der Hundehaltung
Alter des Hundes bei Beginn der Hundehaltung
Hunderasse
- Bitte in den Briefkasten am Rathaus einwerfen -
Kürnbach, den _____
Unterschrift
Gemeindeverwaltung Kürnbach -Steueramt- Marktplatz 12 75057 Kürnbach

Die Hundesteuermarken sind weiterhin gültig.

Die Hundesteuer ist zum 01.03.2020 zur Zahlung fällig. Soweit uns SEPA-Basislastschriftmandate (früher: Einzugsermächtigungen) vorliegen, werden wir die Steuer abbuchen. Alle anderen Zahlungspflichtigen bitten wir um eine termingerechte Überweisung.

Anmeldepflicht für Kampfhunde

Kampfhunde sind Hunde, bei welchen aufgrund rasse-spezifischer Merkmale von einer gesteigerten Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen und Tieren auszugehen ist. In Baden-Württemberg gelten Pit Bull Terrier, American Staffordshire Terrier, Bullterrier und Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden, grundsätzlich als Kampfhund. Die Anmeldepflicht für Kampfhunde besteht seit Inkrafttreten der Polizeiverordnung über das Halten gefährlicher Hunde (PoIVOGH). Kampfhunde und Hunde der in § 1 Abs. 2 und 3 PoIVOGH genannten Rassen und ihrer Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden, die älter als 6 Monate sind, sowie gefährliche Hunde sind stets sicher an der Leine zu führen. Zudem ist das Tragen eines das Beißen verhindernden Maulkorbs für Kampfhunde, ab dem 6. Lebensmonat, und gefährliche Hunde, außerhalb des befriedeten Besitztums, Pflicht. Wer seinen Kampfhund nicht im Rathaus anmeldet, ihm außerhalb des befriedeten Besitztums keinen Maulkorb anlegt und nicht sicher an der Leine führt, handelt ordnungswidrig. Das Bußgeld hierfür kann bis zu 5.000,00 € betragen.

Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten aus Anlass von Alters- oder Ehejubiläen an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk und gegen die Datenübermittlung an das Staatsministerium

Verlangen Mandatsträger, Presse oder Rundfunk Auskunft aus dem Melderegister über Alters- oder Ehejubiläen von Einwohnern, darf die Meldebehörde nach § 50 Absatz 2 Bundesmeldegesetz (BMG) Auskunft erteilen über Familiennamen, Vornamen, Doktorgrad, Anschrift sowie Datum und Art des Jubiläums.

Altersjubiläen sind der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag; Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum.

Die Meldebehörde übermittelt darüber hinaus gemäß § 12 der Meldeverordnung dem Staatsministerium zur Ehrung von Alters- und Ehejubilaren durch den Ministerpräsidenten Daten der Jubilarinnen und Jubilare aus dem Melderegister. Davon umfasst sind zum Beispiel der Familienname, Vornamen, Doktorgrad, Geschlecht, die Anschrift sowie das Datum und die Art des Jubiläums.

Die betroffenen Personen, deren Daten übermittelt werden, haben das Recht, der Datenübermittlung zu widersprechen. Der Widerspruch kann bei der Gemeinde Kürnbach, Marktplatz 12, 75057 Kürnbach eingelegt werden. Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch gilt bis zu seinem Widerruf.

**An die Gemeindeverwaltung Kürnbach
Marktplatz 12
75057 Kürnbach**

Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten aus Anlass von Alters- oder Ehejubiläen an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk und gegen die Datenübermittlung an das Staatsministerium

Ich mache von meinem Widerspruchsrecht Gebrauch und stimme der Weitergabe meiner Daten an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk und gegen die Datenübermittlung an das Staatsministerium nicht zu.

Kürnbach, den

Name:

Straße:

Unterschrift:

Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr

Nach §58b des Soldatengesetzes können sich Frauen und Männer, die Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind, verpflichten, freiwilligen Wehrdienst zu leisten, sofern sie hierfür tauglich sind. Zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr aufgrund §58c Absatz 1 Satz 1 des Soldatengesetzes jährlich bis zum 31. März folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden: Familiennamen, Vornamen und die gegenwärtige Anschrift. Die betroffenen Personen, deren Daten übermittelt werden, haben das Recht, der Datenübermittlung zu widersprechen. Der Widerspruch kann bei der Gemeinde Kürnbach, Marktplatz 12, 75057 Kürnbach eingelegt werden. Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch gilt bis zu seinem Widerruf.

**An die Gemeindeverwaltung Kürnbach
Marktplatz 12
75057 Kürnbach**

Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr

Ich mache von meinem Widerspruchsrecht Gebrauch und stimme der Weitergabe meiner Daten an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr nicht zu.

Kürnbach, den

Name:

Straße:

Unterschrift:

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 28.01.2020 folgende Satzung beschlossen:
Gemeinde Kürnbach - Landkreis Karlsruhe



SATZUNG
zur 7. Änderung der Satzung
über die öffentliche Abwasserbeseitigung
(Abwassersatzung – AbwS)
der Gemeinde Kürnbach vom 13.12.2011

Auf Grund von § 46 Abs. 4 und 5 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20, 27 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Kürnbach am 28.01.2020 folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

Höhe der Abwassergebühr

§ 42 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Schmutzwassergebühr (§ 40) und die Gebühr für sonstige Einleitungen (§ 8 Abs. 3) beträgt je m³ Schmutzwasser 2,25 Euro
- (2) Die Abwassergebühr für Abwasser, das zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht wird (§ 38 Abs. 3), beträgt je m³ Abwasser 1,94 Euro
- (3) Die Niederschlagswassergebühr (§ 40a) beträgt je m² der nach § 40a Abs. 2 bis 4 gewichteten versiegelten Fläche 0,22 Euro

- (4) Beginnt oder endet die gebührenpflichtige Benutzung in den Fällen des § 40a während des Veranlagungszeitraums, wird für jeden Kalendermonat, in dem die Gebührenpflicht besteht, ein Zwölftel der Jahresgebühr angesetzt.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2020 in Kraft

Kürnbach, den 29.01.2020

gez.

Armin Ehart
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Absatz 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Satzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 28.01.2020 folgende Satzung beschlossen:

Gemeinde Kürnbach - Landkreis Karlsruhe



SATZUNG

zur 8. Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung - WVS) der Gemeinde Kürnbach vom 09.12.2008

Auf Grund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie der §§ 2, 8 Abs.2, 11, 13, 20,27 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Kürnbach am 28.01.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 43 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§ 44) berechnet.
Die Verbrauchsgebühr beträgt pro Kubikmeter 2,45 EUR.
- (2) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Verbrauchsgebühr pro Kubikmeter 2,45 EUR.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2020 in Kraft

Kürnbach, den 29.01.2020

gez.

Armin Ehart
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Absatz 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Satzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Wasserqualität in Kürnbach

Das Reinwasser wurde im Hochbehälter Kürnbach an der amtlichen Entnahmestelle entnommen und einer chemisch-physikalischen und mikrobiologischen Untersuchung nach vorgegebenem Parameterumfang des zuständigen Gesundheitsamtes gemäß Parametergruppe A der Trinkwasserverordnung unterzogen. Die Anforderungen der Trinkwasserverordnung mit einem pH Wert von 7.63 werden eingehalten. Nach den Gehalten an Calcium und Magnesium ist das Wasser gemäß Gesetz über die Umweltverträglichkeit von Wasch- und Reinigungsmitteln (Wasch- und Reinigungsmittelgesetz, WRMG) in den Härtebereich „hart“ einzustufen. Die Carbonathärte trägt zu 80 Prozent zur Gesamthärte bei. Das Wasser enthält durchschnittliche Konzentrationen an gelösten mineralischen Salzen. Der Nitratgehalt ist mit 22 mg/l unter dem zulässigen Höchstwert der Trinkwasserverordnung von 50 mg/l einzustufen.

Die mikrobiologischen Untersuchungen des Wassers gemäß Trinkwasserverordnung ergeben keine Beanstandungen.



LUBW Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg

Wie kommt der Klimawandel bei den Kommunen in Baden-Württemberg an?

Ergebnisse einer Umfrage

Die Kommunen in Baden-Württemberg beschäftigen sich aktiv mit den Auswirkungen des Klimawandels. Dies zeigt eine Umfrage der LUBW Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg zu den Erfahrungen und Erwartungen der Kommunen und Kreise im Land. Die Rückmeldungen zeigen deutlich, dass sowohl kleine als auch große Kommunen nicht nur den Klimaschutz auf ihrer Agenda haben, sondern auch vielerorts bereits erste Anpassungsschritte unternommen haben. 250 Kommunen und Kreise haben sich im Sommer 2019 an der Umfrage beteiligt, zu der nun der Bericht von der LUBW veröffentlicht wurde.

Auswirkungen des Klimawandels

Bereits über 95 % der Kommunen stellen verschiedene Auswirkungen des Klimawandels fest und über 90 % gehen künftig von weiteren Veränderungen aus. Die bisher am stärksten betroffenen Bereiche sind Wald und Forstwirtschaft, Wasserhaushalt und Landwirtschaft. Übergreifend sind Hitze und Trockenheit sowie starke und lang anhaltende Niederschläge für die meisten Schäden verantwortlich. Die größten Sorgen bereiten den Kommunen die Schadensereignisse Schädlingsbefall, Sturmholz sowie überschwemmte Gebäude in Folge von Starkregen.

Stand der kommunalen Anpassung an Klimafolgen

In fast allen Handlungsfeldern wird noch Anpassungsbedarf gesehen. Bereits 70 % der Kommunen haben mit der Planung und Umsetzung erster Aktivitäten begonnen. Knapp 10 % verfügen über ein umfassendes Konzept, inklusive Zustimmung des Gemeinderats und mehrerer umgesetzter Maßnahmen. Begrünung wurde als relevanteste und bereits am häufigsten umgesetzte Beispielmaßnahme genannt. Rund 50 % der Antwortenden kennen das Förderprogramm KLIMOPASS des Landes, das Kommunen dabei unterstützt, sich an die Folgen des Klimawandels anzupassen.

Erkenntnisse der Umfrage unterstützen das Land im Handeln

Die Erkenntnisse aus der Umfrage fließen in die Aktivitäten des Landes im Bereich Klimawandel und Anpassung ein. Sie unterstützen unter anderem die Weiterentwicklung des Förderprogramms KLIMOPASS sowie die Fortschreibung der Anpassungsstrategie. Die LUBW dankt an dieser Stelle ausdrücklich allen Beteiligten für ihre Teilnahme an der Umfrage.

Der komplette Bericht „Wie kommt der Klimawandel bei den Kommunen an?“ und eine Kurzzusammenfassung können auf der folgenden Webseite der LUBW als PDF-Dokument abgerufen werden: <https://pd.lubw.de/10025>



Streuobstschnittkurs war ein voller Erfolg

Östringen. Vergangene Woche konnten interessierte Streuobstler in Tiefenbach und Eichelberg viel über den Baumschnitt von Streuobst lernen. Der Landschaftserhaltungsverband Landkreis Karlsruhe (LEV) hatte gemeinsam mit der Stadt Östringen und Bürgern aus Tiefenbach einen Schnittkurs angeboten. Bereits am Donnerstagabend versammelten sich über 50 Zuhörer um sich den theoretischen Teil des Schnittkurses, welchen Günter Kolb vom Bezirks- Obst- und Gartenbauverein Bruchsal vorgetragen hat, anzuhören. Es wurden reichlich Fragen gestellt und bei einer Apfelschorle die Grundregeln besprochen. Am Freitag ging es dann bereits auf die Fläche. Bewaffnet mit Scheren, Hochtaster und Leitern vermittelten Günter Kolb und Wolfgang Bauer vom Landwirtschaftsamt des Landratsamtes Karlsruhe den Teilnehmern die Umsetzung des bereits gelernten. Die kommunale Streuobstwiese im Süden von Eichelberg war hierbei die Versuchsfläche. Aber auch in Tiefenbach wurde am Wochenende kräftig gearbeitet und die Bäume einer privaten Streuobstwiesenbesitzerin im Herzen von Tiefenbach geschnitten. Hierzu kamen am Samstag mehr wie 25 interessierte Kursteilnehmer zusammen. Der Schnittkurs ist Teil einer dreiteiligen Kursreihe zum Thema Streuobst. Im Frühsommer wird die Kursreihe mit einem Mäh- und Dengelkurs, bei welchem vorhandene Sensen geschärft und eingesetzt werden, fortgesetzt. Kurz darauf wird dann der Sommerkurs durchgeführt, bei welchem dieselben Bäume noch einmal angeschaut und ihre Entwicklung durch Ausreißen von ungewolltem Neuaustrieb in die richtigen Bahnen gelenkt werden. Der LEV möchte sich hiermit nochmal herzlich bei allen Projektpartnern und den ausgesprochen aktiven Kursteilnehmern bedanken!

Nachhaltig und zukunftsgerichtet Kreistag beschließt Haushalt 2020

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 23. Januar, die in der Sporthalle der Jugendeinrichtung Schloss Stutensee stattfand, einstimmig den Kreishaushalt für das Jahr 2020 beschlossen. Mit über 531 Mio EUR ist das Gesamtvolumen gegenüber dem Vorjahr (518 Mio EUR) abermals gestiegen und erzielt einen planmäßigen Überschuss von 9,1 Mio EUR. Eine Kreditaufnahme ist nicht vorgesehen, die Verschuldung wird um rund 7,5 Mio EUR abgebaut und sinkt nach derzeitigen Entwicklungen auf 77,9 Mio EUR. Über 26,5 Mio EUR werden investiert. Mit 30 Prozentpunkten bleibt die von den Städten und Gemeinden zu entrichtende Kreisumlage stabil.

Größter Posten bei den Investitionen machen mit 16,2 Mio EUR Modernisierungs- und Sanierungsarbeiten an den kreiseigenen Schulen und Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren aus: 3,0 Mio EUR sind für den zweiten Bauabschnitt des Beruflichen Bildungszentrums Ettlingen etatisiert. 3,1 Mio EUR

für die Sanierung der Karl-Berberich-Schule Bruchsal und 1,8 Mio EUR für die Sanierung der Ludwig-Guttman-Schule Karlsbad. Mit 2,9 Mio EUR beteiligt sich der Kreis am Neubau des Rehabilitationszentrum Südwest in Karlsruhe, wo eine Außenstelle der Ludwig-Guttman-Schule untergebracht wird. Drei Mio. EUR sind für das Kreisstraßenprogramm und 2,4 Mio EUR für die Umsetzung des Standortkonzeptes für die Straßenmeistereien vorgesehen. Für den weiteren Fortgang der Digitalisierung kreiseigener Schulen werden 1,7 Mio EUR vorgesehen. Auf einem hohen Niveau ist weiterhin der Sozialetat. Erneut gestiegen sind die Eingliederungshilfe und die Jugendhilfe, die sich nun auf 73,6 bzw. 71,5 Mio EUR beläuft. Weiter rückläufig ist dagegen die Grundsicherung für Arbeitssuchende, die mit 31,5 Mio EUR etatisiert ist. Der Personalbestand verringerte sich aufgrund der Forstreform und dem weiteren Rückgang bei der Asylaufgabe um elf auf nunmehr 1.582 Stellen; hauptsächlich durch Besoldungs- und Tarifierhöhungen bedingt stieg der Personaletat dennoch um 5,16% auf 102 Mio EUR. Positive Nachrichten konnte der Landrat im Hinblick auf das neue Bundesteilhabegesetz überbringen: nach erneuten Verhandlungen kam in der Gemeinsamen Finanzkommission eine Einigung zustande, wonach die entstehenden Mehraufwendungen nahezu vollständig, und die Nettoaufwendungen für Flüchtlinge in der Anschlussunterbringung zumindest zum Großteil erstattet werden.

Zugestimmt hat der Kreistag auch dem Wirtschaftsplan 2020 des Eigenbetriebes „Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Karlsruhe“ sowie den Haushaltsplänen der Kreisstiftungen „Fürst-Stirum-Hospitalfonds“ und „Großherzoglicher Unterstützungsfonds“. Darüber hinaus wurde der Landrat ermächtigt, in den jeweiligen Gesellschafterversammlungen den Unternehmensplänen der Regionalen Kliniken Holding RKH GmbH und der Kliniken des Landkreises Karlsruhe gGmbH, dem Wirtschafts- und Investitionsplan 2020 der Gesellschaft für Biomüll und Recycling im Landkreis Karlsruhe mbH, sowie den Wirtschaftsplänen 2020 der Jugendeinrichtung Schloss Stutensee, der Breitbandkabel Landkreis Karlsruhe GmbH und der Gemeinnützigen Beschäftigungs- und Qualifizierungsgesellschaft mbH zuzustimmen.

Den Teilnehmungsbericht des Landkreises Karlsruhe für das Geschäftsjahr 2018, der alle Unternehmen in der Rechtsform des privaten Rechts auführt, an denen der Landkreis Karlsruhe unmittelbar bzw. zu mehr als 50% mittelbar beteiligt ist, nahm der Kreistag zur Kenntnis.

Amt für Integration fördert die Wirtschaft durch das Ehrenamt - Unterstützung von Neuzugewanderten bei der Arbeits- und Ausbildungsplatzsuche

Auch in 2020 ist der Landkreis Karlsruhe auf der Suche nach Ehrenamtlichen, die Neuzugewanderte bei der Suche nach einem Arbeits- oder Ausbildungsplatz unterstützen wollen. Interessierte Bürgerinnen und Bürger werden in einem zweitägigen Seminar im Rahmen des Job Coach Projekts auf diese Tätigkeit vorbereitet. Die nächste Qualifizierung findet am 6. und 7. März statt. Regelmäßig berichten die Nachrichtenkanäle darüber, dass der wirtschaftliche Motor im „Ländle“ auch deshalb zum Stillstand kommt, weil die Unternehmen viele Stellen nicht besetzen können. Andererseits gibt es viele arbeitswillige Menschen aus anderen Ländern, die sich bei der Stellensuche schwertun. Beides zusammenzubringen ist Ziel des Job Coach Projekts, das das vorhandene Angebot an professionellen Strukturen in der Arbeitsmarktintegration ergänzt.

Bei der Suche nach einem Arbeits- oder Ausbildungsplatz ist die Erstellung von Bewerbungsunterlagen ein großes Hindernis, aber auch die Orientierung auf dem Arbeitsmarkt ist herausfordernd. Die ehrenamtlichen Job Coaches erhalten bei dem Seminar das notwendige professionelle Know-how, das insbesondere zur Unterstützung Geflüchteter für die Aufnahme von Arbeit oder Ausbildung notwendig ist. Danach folgt die Anbindung an die bereits vorhandenen Strukturen, damit ein guter Einstieg in die ehrenamtliche Tätigkeit erfolgen kann.

Das Seminar findet zentrumsnah in Karlsruhe statt, am 6. März (Freitag) von 17 bis 21 Uhr, am 7. März (Samstag) von 9 bis 16 Uhr. Für Fragen steht Bettina Lichter, Fachstelle Integration in Arbeit, Amt für Integration, telefonisch unter 0721 936 77 - 080 gerne zur Verfügung. Anmeldungen werden bis spätestens Dienstag, 21. Februar erbeten, E-Mail: amt33.integration@landratsamt-karlsruhe.de. Eingeladen sind bereits aktive Ehrenamtliche, aber auch Personen, die sich im Landkreis zukünftig für die Integration von Geflüchteten in Arbeit und Ausbildung engagieren möchten.

„Kleider machen Frauen? Frauenbilder aus Stoff“ Vortrag zum Internationalen Frauentag am 17. März im Landratsamt Karlsruhe

„Kleider machen Frauen? Frauenbilder aus Stoff“ - zu diesem Vortrag im Rahmen des Internationalen Frauentages mit der Kulturwissenschaftlerin Kerstin Hopfensitz lädt die Gleichstellungsbeauftragte Astrid Stolz am 17. März, 19 bis 21 Uhr ins Landratsamt Karlsruhe ein.

Die Französische Revolution änderte nicht nur die politischen und gesellschaftlichen Rahmenbedingungen grundlegend; sie wirkte auch auf die Mode und befreite Frauen von der einengenden Kleidung des 18. Jahrhunderts. Schon kurze Zeit später verloren die Frauen jedoch diese körperliche Freiheit wieder. Die Mode zwängte Frauen bis ins 20. Jahrhundert hinein ins Korsett – trotz aller Modernisierungstendenzen in Politik, Wirtschaft und Gesellschaft. Doch warum verlor dieses Mode- und Körperideal nicht seine Aktualität, und was kam danach? Welche gesellschaftlichen Veränderungsprozesse ermöglichen Frauen einen freieren Umgang mit Mode und Körper? Und wie sieht es heute aus: Haben wir die Abkehr von weiblichen Rollenmustern in der Mode tatsächlich erreicht? Die Referentin hat zur Veranschaulichung auch entsprechende historische Kleidungs- und Wäschestücke dabei.

Eine Anmeldung per Mail unter gleichstellungsbeauftragte@landratsamt-karlsruhe.de ist erforderlich. Die Teilnahme ist kostenfrei.

Kürnbacher Geschichten

Die Kürnbacher Tore

Kürnbach war früher von einer hohen Mauer umgeben. Es gab drei Tore: Das Katzenhöferton, das Greinton und das Oberton. Das Katzenhöferton stand bei Heinzmann und Wieland. Das Greinton bei Resler und Simmel, das Oberton bei Büchele und Riecker.

Fundsachen

Gefunden wurden zwei Schlüssel am Ring
Ort: Schulhof Grundschule / Feuerstelle **am** 17.01.2020

Partnergemeinde Ziersdorf

Junges Wohnen in Ziersdorf

Großes Interesse erweckte der Projektstart der neuen Wohnhausanlage für Junges Wohnen in Ziersdorf, zudem die WAV (Gemeinnützige Bau- und Siedlungsgenossenschaft „Waldviertel“) am 9. Jänner einlud. Bürgermeister Ing. Hermann Fischer freut sich über die Realisierung dieses innovativen Wohnhauses und betonte: „Dieses Projekt stellt eine Bereicherung für unsere Gemeinde dar. In Zusammenarbeit mit der WAV bezogen wir in der Planungsphase auch die Nachbarn ein, wodurch unser Vorhaben große Zustimmung fand.“

Architekt DI Reinhard Litschauer stellte die Wohnhausanlage im Detail vor. Die 12 Wohnungen verfügen über eine Wohnnutzfläche von je 59 m² und werden in Miete vergeben. Jede Wohnung gliedert sich in zwei Zimmer und hat eine eigene Terrasse oder einen Balkon. Der Gemeinschaftsgarten steht allen Bewohnern zur Verfügung. Jeder Einheit wird auch ein PKW-Stellplatz am vorgelagerten Parkplatz und ein separater Abstellraum zugeteilt. Technisch kann die Anlage mit einer kontrollierten Wohnraum-

lüftung mit Wärmerückgewinnung und einer Photovoltaikanlage punkten. Beheizt wird mittels zentraler Gasheizung. Das Projekt wird in Massivbauweise als Niedrigstenergiehaus errichtet, wobei sich die Gesamtbaukosten auf rund 1,8 Millionen Euro betragen werden.

Landtagsabgeordneter Richard Hogl begrüßt ebenfalls dieses Bauvorhaben und zeigte auf: „Die spezielle Förderschiene für Junges Wohnen findet guten Anklang, da es der Jugend mit leistbaren Konditionen einen Start in ein eigenständiges Leben ermöglicht. Die blau-gelbe Wohnbaustrategie begünstigt die Umsetzung solcher Projekte in Niederösterreich noch zusätzlich.“

Wahlergebnis Gemeinderatswahl 2020

In unserer Partnergemeinde Ziersdorf fanden am 26. Januar 2020 die Gemeinderatswahlen statt.

Team ÖVP Ziersdorf	17	+1
Liste Harald SCHÖRG - SPÖ	5	-2
Freiheitliche Partei	1	(neu)

Mandatsberechnung Ziersdorf						
Gemeinderatswahl 2020						
Gesamtsumme Stimmen	ÖVP	SCHÖRG	FPÖ			
2.224	1.546	538	140			
	Anzahl Beisitzer oder Beisitzerinnen					23
Wahlzahl:	96,341					
	ÖVP	SCHÖRG	FPÖ			Summe
	17	5	1			23